Versionsverlauf:	
V1: 24. Juli 2026:	1. Entwurf zuhanden Arbeitsgruppensitzung vom 05.08.2026
V2: 22. September 2026:	Entwurf zuhanden Besprechung vom 23.09.2026
V3: 23. September 2026:	Fassung zur Vernehmlassung in der Arbeitsgruppe
V4: 19. Oktober 2026:	Einarbeitung Änderungen aus Vernehmlassung Arbeitsgruppe
V5: 29. Oktober 2026:	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten

STATUTEN

der

Spitex Regio Magden AG

mit Sitz in Magden

[ENTWURF]

I Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 - Firma, Dauer und Sitz

[1] Unter der Firma Spitex Regio Magden AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Magden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 - Zweck

[1] Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von ambulanten Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie verwandter Leistungen zugunsten der Bevölkerung in den Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach sowie angrenzenden Regionen. Sie gewährleistet die ambulante Pflege und Unterstützung in den Vertragsgemeinden und trägt im Rahmen des gesetzlichen Leistungsauftrags dazu bei, dass Menschen die Möglichkeit erhalten, ihr Leben möglichst lange selbstbestimmt zu Hause zu gestalten..

[2] Im Mittelpunkt steht eine qualitativ hochwertige Versorgung, die Nähe zu den Menschen sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der ambulanten Pflege.

[3] Die Gesellschaft arbeitet wirtschaftlich.

[4] Sie erfüllt diesen Zweck insbesondere gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Kostenträgern. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

[5] Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen. Allfällige Jahresüberschüsse sind dem Zweck der Gesellschaft zuzuführen.

[6] Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligen, Kooperationen eingehen sowie Immobilien für betriebliche Zwecke mieten oder erwerben, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist.

II Aktienkapital

Artikel 3 - Aktienkapital

[1] Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 150'000 und ist eingeteilt in 300 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.

[2] Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a - Sacheinlage

[1] Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach, mit Sitz in Magden, den operativen Spitex-Betrieb gemäss Sacheinlagevertrag vom [● ANGABE ERFORDERLICH: Datum Sacheinlagevertrag] und Sacheinlageinventar per [● ANGABE ERFORDERLICH: Stichtag Abschluss/Sacheinlageinventar], mit Aktiven von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Betrag Aktiven] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Betrag Passiven] im Wert und zum Anrechnungswert von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Netto-Anrechnungswert].

[2] Für die Sacheinlage werden 300 Namenaktien zu nominal je CHF 500 ausgegeben.

[Hinweis des Verfassers: Die definitive Sacheinlageklausel ist mit Notariat, Handelsregisteramt und Revisionsstelle/Sacheinlageprüfer abzustimmen.]

Artikel 4 - Ausgestaltung der Namenaktien

[1] Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als einfache Wertrechte (Art. 973c OR) ausgegeben.

[2] Die Namenaktien der Gesellschaft können auch als Registerwertrechte (Art. 973d OR), Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG) ausgegeben werden.

[3] Über die Art der Ausgabe der Namenaktien beschliesst einzig der Verwaltungsrat. Dies umfasst das Recht, die Art der Ausgabe der Namenaktien jederzeit zu ändern. Die Art der Ausgabe muss nicht für alle Namenaktien gleich sein.

[4] Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf eine wertpapiermässige Verbriefung seiner Aktionärsrechte.

[5] Hat der Verwaltungsrat eine andere Art der Ausgabe der Namenaktien beschlossen, müssen ausgegebene Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) auf erste Aufforderung des Verwaltungsrates gegen Aushändigung einer entsprechenden Empfangsbestätigung und einer Kopie des Beschlusses eingeliefert werden. Der Verwaltungsrat ist für die umgehende Vernichtung der eingelieferten Wertpapiere besorgt.

Artikel 5 - Zerlegung und Zusammenlegen von Aktien

[1] Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 - Aktienbuch (Wertrechtebuch)

[1] Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch und gegebenenfalls ein Wertrechtebuch, in welche die Eigentümer und Nutzniesser sowie die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

[2] Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 - Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

[1] Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Artikel 8 - Übertragung der Aktien, Vinkulierung

[1] Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates.

[2] Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

1. der Erwerber ist keine Einwohnergemeinde, kein Gemeindeverband oder keine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dauerhaft mitträgt;
2. der Erwerb gefährdet die Steuerbefreiung, die Gemeinnützigkeit oder den öffentlichen Versorgungsauftrag der Gesellschaft;
3. der Erwerber betreibt ein mit dem Gesellschaftszweck konkurrierendes Unternehmen oder steht zu einem solchen in einem Interessenkonflikt;
4. der Erwerber unterstellt sich einem bestehenden Aktionärbindungsvertrag nicht, soweit dies rechtlich zulässig verlangt werden kann;
5. das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden.

[3] Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

III Organisation der Gesellschaft

A Generalversammlung

Artikel 9 - Befugnisse

[1] Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

[2] Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit gesetzlich erforderlich;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. des Jahresergebnisses;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10 - Einberufung und Traktandierung

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

[2] Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

[3] Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

[4] In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

[5] Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Artikel 11 - Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag

[1] Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

[2] In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

[3] Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll

[1] Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

[2] Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

[3] Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen und können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 13 - Tagungsort

[1] Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

[2] Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

[3] Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 14 - Stimmrecht und Vertretung

[1] Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

[2] Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 15 - Beschlussfassung

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

[2] Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

[3] Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

[4] Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

[5] Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Änderung oder Aufhebung der gemeinnützigen Ausgestaltung der Gesellschaft;
3. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
7. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
9. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. die Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung, soweit dadurch wesentliche Teile des Betriebs betroffen sind;
14. die Veräusserung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs;
15. die Aufnahme weiterer Eignergemeinden, soweit hierzu eine Statutenänderung, Kapitalmassnahme oder Übertragung von Aktien erforderlich ist;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

[6] Soweit gesetzlich zulässig, ist für die Beschlüsse gemäss Absatz 5 zusätzlich erforderlich, dass dem Beschluss mindestens zwei Aktionäre zustimmen.

[7] Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B Verwaltungsrat

Artikel 16 - Wahl und Zusammensetzung

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

[2] Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

[3] Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei eine maximale Amtsdauer von 3 Legislaturen resp. 12 Jahren gilt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Nach Erreichen des 72. Altersjahrs ist keine Neuwahl in den Verwaltungsrat möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf das Erreichen des 80. Altersjahrs beschränkt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Erreichens des Referenzalters (80. Altersjahr) erfolgt der Austritt aus dem Verwaltungsrat.

[4] Die Verwaltungsratsmitglieder sollen Fachpersonen sein und Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Strategie & Führung, Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling abdecken.

[5] Der Verwaltungsrat konstituiert sich, bis auf den Präsidenten oder die Präsidentin, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlussfassung

[1] Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR, oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form fassen. Letztere Möglichkeit besteht nur, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

[2] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates.

[3] Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

[4] Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

[5] Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 18 - Aufgaben

[1] Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Ergreifung von Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust oder Überschuldung.

[3] Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 19 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

[1] Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

[2] Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

[3] Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C Revisionsstelle

Artikel 20 - Wahl

[1] Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 21 - Anforderungen an die Revisionsstelle

[1] Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

[2] Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

[3] Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

[4] Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

[5] Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

[6] Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 22 - Geschäftsjahr und Buchführung

[1] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

[2] Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Artikel 23 - Reserven und Gewinnverwendung

[1] Aus dem Jahresergebnis sind zunächst die gesetzlichen und statutarischen Reserven zu bilden.

[2] Ein verbleibender Überschuss ist ausschliesslich zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks, für betriebsnotwendige Rückstellungen und Reserven oder für steuerbefreite gemeinnützige Zwecke im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause zu verwenden.

[3] Die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen, Bauzinsen oder sonstigen geldwerten Vorteilen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

V Auflösung und Liquidation

Artikel 24 - Auflösung und Liquidation

[1] Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

[2] Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

[3] Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

[4] Nach Tilgung der Schulden darf ein allfälliger Liquidationsüberschuss höchstens im Umfang des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre zurückbezahlt werden, soweit dies mit der Steuerbefreiung vereinbar ist. Ein darüber hinausgehender Überschuss ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche einen ähnlichen Zweck im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause oder Gesundheitsversorgung verfolgt. Eine Verteilung an die Aktionäre ist ausgeschlossen.

VI Mitteilungen und Publikationsorgan

Artikel 25 - Mitteilungen und Publikationsorgan

[1] Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

[2] Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, soweit das Gesetz keine andere Form verlangt.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Inkrafttreten

[1] Diese Statuten treten mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in Kraft.

[Ort], [Datum]

Für die Gründerinnen / die Gründer:

[● ANGABE ERFORDERLICH: Namen/Funktionen]